

S a t z u n g

der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 27 - 2. Änderung -

Baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen an Straßenbegrenzungslinien sowie über die Aufhebung textlicher Festsetzungen über die äußere Gestaltung der Gebäude für das Gebiet: nördlich des Rödenbrooksweges zwischen der Mühlenstraße im Westen und der Straße "Am Sportplatz" sowie des Bebauungsplanes Nr. 27 A im Osten - als Satzung

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.1988+ folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet: nördlich des Rödenbrooksweges zwischen der Mühlenstraße im Westen und der Straße "Am Sportplatz" sowie des Bebauungsplanes Nr. 27 A im Osten - erlassen:

+) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 17.03.1989

Artikel 1

- a) Der Text - Ziffer 7 2. Halbsatz des Bebauungsplanes Nr. 27 - wird wie folgt neu gefaßt:

"Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien sind bis zu max. in 0,80 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung sind lebende Hecken ausgenommen."

- b) Der im Text des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27 enthaltene Absatz unter Ziff. 8

"Gestaltung der Gebäude: Außenfassade hell verklindert in weiß oder gelb; oder Putz, weiß geschlemmt"

~~ist ersatzlos zu streichen.~~ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

~~Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~ mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glinde, den 10.04.1989
~~03.02.1989~~



Stadt Glinde

(Busch)
Bürgermeister

GENEHMIGT
~~Anzeiger~~
durchgeführt
gemäß Verfügung
62/22-62. 018 (27-2) f 82 L 80
vom 17. MRZ 1989

Bad Oldesloe, den 17. MRZ 1989

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

(Dr. Becker-Birck)
Landrat

